



FAKtenBLATT

zum

Ausgangszustand im Sinne von Art. 58a Abs. 5 WRG

I. AUSGANGSLAGE UND ZIEL

- ¹ Im Rahmen der Revision des WRG vom 20. Dezember 2019 wurde Art. 58a WRG («Konzessionerneuerung») mit einem neuen Absatz 5 ergänzt, der die folgende Regelung enthält:

«Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung».

- ² Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, mögliche Fragen von Konzessionären und Konzidenten betreffend das Verfahren bei Konzessionerneuerungen zu beantworten.

II. FRAGEN

- 1. Inwiefern ist der «Ausgangszustand» im Konzessionerneuerungsverfahren relevant?**
- ³ Der Ausgangszustand bildet einerseits die Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Konzession und andererseits die Grundlage zur Ermittlung der für die Konzessionsgenehmigung zu leistenden Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen.
- ⁴ Der Begriff des «Ausgangszustandes» ist in der Umweltschutzgesetzgebung nicht definiert. Der neue Art. 58a Abs. 5 WRG bezweckt, diesen Ausgangszustand für das Konzessionerneuerungsverfahren von bestehenden Wasserkraftwerken auf Gesetzesstufe festzulegen.

2. Was ist der massgebende Ausgangszustand für die Beurteilung einer Konzessionserneuerung?

- 5 Art. 58a Abs. 5 WRG ist unter Berücksichtigung der historischen, teleologischen und systematischen Auslegungselemente so zu verstehen, dass mit der neu eingeführten gesetzlichen Regelung nicht nur der Ist-Zustand als Ausgangszustand für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Eratzmassnahmen nach dem NHG festgelegt wird, sondern auch für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Bewilligungsfähigkeit einer Konzessionserneuerung. Das heisst, dass der **Ist-Zustand** auch für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. der Bewilligungsfähigkeit einer Konzessionserneuerung als massgebender Ausgangszustand gilt.

3. Welcher Zeitpunkt ist massgebend für die Beurteilung?

- 6 In Bezug auf den Beurteilungszeitpunkt nennt Art. 58a Abs. 5 WRG den Zeitpunkt der «Gesucheinreichung». Dies ist aufgrund des Ergebnisses der historischen und teleologischen Auslegung so zu verstehen, dass der massgebende Zeitpunkt das konkrete Gesuch um Konzessionserneuerung bzw. **Konzessionsgesuch** ist, das im Sinne von Art. 62a WRG¹ das Bewilligungsverfahren einleitet, und nicht das mindestens 15 Jahre vor Konzessionsablauf zu stellende «Gesuch» um Konzessionserneuerung im Sinne von Art. 58a Abs. 2 WRG («Absichtserklärung»).

4. In welchem Verhältnis steht der Ausgangszustand gemäss Art. 58a Abs. 5 WRG zu den Bestimmungen über die Bundesinventare?

- 7 Im Verhältnis zu den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu den Bundesinventaren (insb. BLN, ISOS, IVS, Biotop-Bundesinventare) legt Art. 58a Abs. 5 WRG fest, dass der **Ist-Zustand** die massgebende **Referenzgrösse** für die Beurteilung der **Einhaltung des Erhaltungsgebotes** darstellt. Bei unverändertem Weiterbetrieb ist folglich die «ungeschmälerte Erhaltung» zu bejahen. Zudem impliziert Art. 58a Abs. 5 WRG die Regelung, dass die Konzessionserneuerung **kein Anwendungsfall** des auf Verordnungsebene vorgesehenen «**Verbesserungsgebots**» ist. Eine Durchsetzung des Verbesserungsgebotes würde den vom Gesetzgeber in Art. 58a Abs. 5 WRG verfolgen Zweck vereiteln.

¹ bzw. bei den kantonalen/kommunalen Konzessionen im Sinne des anwendbaren kantonalen Wasserrechtsgesetzes (z.B. im Kanton Graubünden Art. 52 BWRG)

5. Wie ist das Verhältnis von Art. 58a Abs. 5 WRG zu Art. 8-10 BGF?

- ⁸ Im Anwendungsbereich des BGF ist im Rahmen der Konzessionserneuerung zu unterscheiden zwischen der Beurteilung der betrieblichen Auswirkungen des zu erneuernden Kraftwerksbetriebs, der Beurteilung der bestehenden, unveränderten baulichen Anlage sowie der Beurteilung einer Anlage, die geändert oder instand gestellt wird.
- ⁹ Die Beurteilung der **betrieblichen Auswirkungen** des zu erneuernden Kraftwerksbetriebs erfolgt im Rahmen der Bewilligung für die Wasserentnahme bzw. der Festlegung angemessener Restwassermengen nach Art. 29 ff. GSchG. Da für die Festlegung der Restwassermenge die nicht wesentlich beeinflusste Abflussmenge im Gewässer relevant ist (Art. 4 lit. h GSchG), ist Art. 58a Abs. 5 WRG in Bezug auf die betrieblichen Auswirkungen nicht maßgebend.
- ¹⁰ Die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer **bestehenden, unveränderten baulichen Anlage** erfolgt gestützt auf den Bestandesschutz im Sinne von Art. 24c RPG sowie Art. 58a Abs. 5 WRG. Der unsanierte, bauliche Ist-Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gilt als massgeblicher Ausgangszustand. Die Einhaltung der Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 BGF ist unabhängig von der Konzessionserneuerung über den Sanierungstatbestand von Art. 10 BGF (i.V.m. Art. 34 EnG) zu erreichen.
- ¹¹ Bei einer **Erweiterung oder Instandstellung der Anlage** sind gemäss Art. 8 Abs. 5 BGF Massnahmen nach Art. 9 BGF zu treffen, d.h. die Erfüllung von Art. 9 BGF ist eine Bewilligungsvoraussetzung im Konzessionsgenehmigungsverfahren, wobei die Massnahmen verhältnismässig sein müssen. Massgebender Zustand für die Bemessung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für eine Instandstellung oder Erweiterung muss jedoch auch in diesem Fall der (unsanierte) Ist-Zustand im Sinne von Art. 58a Abs. 5 WRG sein.

Chur, 20. November 2025